

**Schriftliche Frage Nr. 113 vom 27. November 2012 von Herrn Balter an Herrn Ministerpräsidenten Lambertz zur Kontrolle der Spesenabrechnungen der Mitarbeiter des Ministeriums**

**Frage**

Bezüglich der Kontrollmechanismen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft möchten wir Ihnen folgende Fragen zu den Spesen der Mitarbeiter des Ministeriums stellen:

1. Wie werden die Spesenabrechnungen der Mitarbeiter des Ministeriums generell kontrolliert?
2. Gibt es Obergrenzen bzw. gibt es eine generelle Regel über die Summe, die ausgegeben werden darf?
3. Besteht die Möglichkeit, dass Angestellte des Ministeriums Spesen mit einer Bank- oder Kreditkarte des Hauses bezahlen?
4. Wenn ja, können Sie uns bitte eine Auflistung der Zahlungen bzw. die diesbezüglichen Abrechnungen der Karten ab 2009 zukommen lassen?

**Antwort**

Der Begriff Spesen ist nicht eindeutig definiert. Für die Beantwortung der vorliegenden Frage werden unter diesem Begriff Fahrt-, Aufenthalts- und Bewirtungskosten subsumiert, die von einem Mitarbeiter persönlich beglichen und anschließend auf der Grundlage einer Forderungsanmeldung des Mitarbeiters vom Ministerium zurückerstattet werden.

Für die Fragestellung relevant sind folgende Rechtsgrundlagen:

- der Königliche Erlass vom 24. Dezember 1964 zur Festlegung der Aufenthaltsentschädigungen der Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste;
- der Königliche Erlass vom 18. Januar 1965 bezüglich der allgemeinen Regelung der Fahrtentschädigungen;
- der Erlass der Regierung vom 16. März 2001 bezüglich der allgemeinen Regelung der Fahrtentschädigungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie für das Personal von Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Erlass vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

*Zu Frage 1: Wie werden die Spesenabrechnungen der Mitarbeiter des Ministeriums generell kontrolliert?*

Die Kontrolle der Forderungsanmeldungen der Mitarbeiter des Ministeriums erfolgt in drei Schritten:

1. Die Forderungsanmeldungen werden zunächst im Fachbereich Haushalt und Finanzen auf **rechnerische Richtigkeit** überprüft und als Rechnung registriert, ehe sie dem zuständigen Vorgesetzten zwecks **inhaltlicher Kontrolle** zum Einverständnis unterbreitet werden. Erst nach Erhalt dieses Einverständnisses erfolgt seitens des Fachbereichs Haushalt und Finanzen eine definitive Verbuchung der Rechnung.

2. Laut Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird diese überprüfte Forderungsanmeldung anschließend dem Generalsekretär zur Zahlungsanweisung vorgelegt. Nach erfolgter Unterschrift überweist der Rechnungspflichtige dem Mitarbeiter den ihm zustehenden Betrag.
3. Im Zuge seiner Kontrollaktivitäten überprüft der **Rechnungshof** unter anderem auch diese Ausgaben.

*Zu Frage 2: Gibt es Obergrenzen bzw. gibt es eine generelle Regel über die Summe, die ausgegeben werden darf?*

Die Erstattung von Kosten für Dienstfahrten, die mit dem Privatfahrzeug durchgeführt werden, erfolgt gemäß einem festen Kilometersatz, der jährlich vom Föderalstaat festgelegt wird. Pro Personalmitglied bzw. pro Dienst wird durch Regierungserlass jährlich die Höchstzahl der Kilometer festgelegt. Wenn möglich müssen für Dienstfahrten öffentliche Verkehrsmittel oder Dienstfahrzeuge des Ministeriums genutzt werden.

Aufenthaltsentschädigungen werden unter den im vorerwähnten Erlass vom 24. Dezember 1964 Bedingungen und zu den dort aufgeführten Pauschalsätzen gezahlt, sofern keine Abrechnung der realen Kosten erfolgt.

Für die Rückforderung realer Kosten bei Dienstreisen, Aufhalten und Bewirtung von Gästen sind keine Höchstgrenzen festgelegt. Jede Ausgabe muss selbstverständlich dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit genügen. Größere Ausgaben werden im Vorfeld vom Vorgesetzten genehmigt.

*Zu Frage 3: Besteht die Möglichkeit, dass Angestellte des Ministeriums Spesen mit einer Bank- oder Kreditkarte des Hauses bezahlen?*

Laut Haushaltsordnung verfügt lediglich der von der Regierung bezeichnete und vor dem Rechnungshof verantwortliche Rechnungspflichtige der Hauptverwaltung über eine Kreditkarte, die er für diverse anfallende Kosten als Zahlungsmittel einsetzen kann. Darüber hinaus gibt es keine anderen auf den Namen der Regierung oder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellten Kreditkarten, sodass außer dem Rechnungspflichtigen niemand direkt zulasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ausgaben per Kreditkarte tätigen kann. Häufig begleichen Mitarbeiter Fahrt-, Aufenthalts- oder Bewirtungskosten mit ihrer persönlichen Kreditkarte und erhalten dann das Geld gemäß der oben beschriebenen Prozedur und unter Einhaltung der entsprechenden Kontrollen erstattet.

*Zu Frage 4: Wenn ja, können Sie uns bitte eine Auflistung der Zahlungen bzw. die diesbezüglichen Abrechnungen der Karten ab 2009 zukommen lassen?*

Nachstehend finden sie eine Auflistung der Ausgaben, die seit Juni 2010 mit der Kreditkarte des Rechnungspflichtigen getätigt worden sind. Vorher verfügte auch der Rechnungspflichtige über keine Kreditkarte.

<b>Zahlungen per Kreditkarte von Juni 2010 bis November 2012</b>								
	<b>Railpässe</b>	<b>Restaurant</b>	<b>Informatik</b>	<b>Bücher</b>	<b>Unterkunft</b>	<b>Flüge</b>	<b>Parking</b>	<b>Total</b>
Jun 10	1.130,00	90,10		27,00				1.247,10
Aug 10	1.130,00	47,70						1.177,70
Okt 10	1.695,00	50,70	1.003,73					2.749,43
Nov 10	1.130,00	146,60						1.276,60
Dez 10	339,00		529,84					868,84
Jan 11	1.695,00		36,60					1.731,60
Mrz 11		144,50						144,50
Apr 11		124,10						124,10
Mai 11		141,60						141,60
Aug 11		171,20						171,20
Sep 11		103,70		47,00				150,70
Okt 11			493,55					493,55
Nov 11		37,10						37,10
Jan 12	2.260,00		34,57					2.294,57
Mrz 12		155,90						155,90
Apr 12	1.755,00		23,21					1.778,21
Mai 12	1.755,00			110,33				1.865,33
Jun 12					152,10		47,00	199,10
Aug 12	2.340,00	135,60				844,28		3.319,88
Sep 12		71,00			367,70			438,70
Okt 12		115,70						115,70
Nov 12	2.340,00							2.340,00
	<b>17.569,00</b>	<b>1.535,50</b>	<b>2.121,50</b>	<b>184,33</b>	<b>519,80</b>	<b>844,28</b>	<b>47,00</b>	<b>22.821,41</b>

NB: Bei den unter der Rubrik „Restaurant“ angegebenen Kosten handelt es sich um direkt übernommene Spesen verschiedener Mitarbeiter des Ministeriums im Rahmen von längeren Arbeitssitzungen.